

Mediengesetz - Novelle

Am 1. Juli 2005 tritt eine Novelle des Mediengesetzes in Kraft. Die Novelle erweitert die Gruppe der periodischen Medien um periodische elektronische Medien. Ein periodisches elektronisches Medium wird entweder auf elektronischem Wege ausgestrahlt (Rundfunkprogramm), ist auf elektronischem Wege abrufbar (Website) oder wird wenigstens viermal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung auf elektronischem Wege verbreitet (wiederkehrendes elektronisches Medium - z.B. Newsletter).

Durch diese Definition fallen nun Websites und Newsletter ausdrücklich unter das Regime des Mediengesetzes. Dies hat insbesondere Auswirkungen in folgenden Regelungsbereichen:

Impressum - § 24 (3) MedienG

In jedem Newsletter sind folgende Angaben zu machen:

- Name oder Firma des Medieninhabers;
- Anschrift des Medieninhabers;
- Name oder Firma des Herausgebers; und
- Anschrift des Herausgebers.

Die Impressumspflicht trifft den Medieninhaber. Ist dieser ein Diensteanbieter im Sinne des E-Commerce Gesetzes ECG, so kann er die Angaben gemeinsam mit jenen nach § 5 ECG zur Verfügung stellen. Zusätzlich zur Impressumspflicht besteht für Newsletter auch die unten beschriebene Offenlegungspflicht nach § 25 MedienG.

Offenlegungspflicht - § 25 MedienG

Die Offenlegungspflicht gilt nun auch für periodische elektronische Medien. Auf Websites sind diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar zur Verfügung zu stellen (zB durch einen link). Bei Newsletter ist entweder anzugeben unter welcher Web-Adresse diese Angaben ständig leicht und unmittelbar auffindbar sind, oder sind diese Angaben jeweils dem Newsletter anzufügen. Die Offenlegungspflicht trifft den Medieninhaber. Ist dieser ein Diensteanbieter im Sinne des ECG, so kann er die Angaben gemeinsam mit jenen nach § 5 ECG zur Verfügung stellen.

Die volle Offenlegungspflicht betrifft neben Newsletter „nur“ jene Websites, die einen über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Medieninhabers hinausgehenden Informationsgehalt aufweisen, der geeignet ist, die öffentliche Meinungsbildung zu beeinflussen („große Websites“). Für alle anderen Websites, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen („kleine Websites“), gelten abgeschwächte Offenlegungspflichten. Websites, die Darstellungen werblichen Charakters zugunsten des Medieninhabers aufweisen und sich so auf die (wenn auch werbliche) Präsentation des Medieninhabers selbst oder seiner Leistungen oder Produkte beschränken, gelten als kleine Websites.

Für große Websites und Newsletter ist entsprechend der für klassische periodische Medien bereits bestehenden Offenlegungspflicht (gemäß § 25 Abs 2 und 3 MedienG, Gesetzestext siehe [*] unten) anzugeben:

- eine Erklärung über die grundlegende Richtung des Mediums (Blattlinie); und
- der oder die Medieninhaber mit
 - Namen/Firma, Unternehmensgegenstand;

- Wohnort, Sitz oder Niederlassung; und
- gegebenenfalls Art und Höhe der Beteiligung.
- Ist der Medieninhaber eine Gesellschaft oder ein Verein, sind je nach Rechtsform (für eine genaue Aufstellung siehe etwa Brandstetter, Schmid, Mediengesetz Kommentar, 2. Aufl, Manz 1999, Rz. 5 ff zu § 25) anzugeben:
 - Organe;
 - direkte und gegebenenfalls indirekte Beteiligungen über 25% sowie mittelbare Beteiligungen, die zu einer Gesamtbeteiligung von über 50% führen; und
 - Mehrfachbeteiligungen.

Für kleine Websites ist anzugeben:

- Name/Firma, Unternehmensgegenstand; und
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers.

Kennzeichnungspflicht entgeltlicher Einschaltungen - § 26 MedienG

In allen elektronischen periodischen Medien müssen Ankündigungen, Empfehlungen sowie sonstige Beiträge und Berichte, für deren Veröffentlichung ein Entgelt geleistet wird, als „Anzeige“, entgeltliche Einschaltung“ oder „Werbung“ gekennzeichnet sein, es sei denn, dass Zweifel über die Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen werden können.

Gegendarstellungspflicht - §§ 9ff MedienG

Den Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums trifft die Gegendarstellungspflicht. Kleine Websites sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.

Weitere Änderungen betreffen die Urteilsveröffentlichung, die Mithaftung bei Medieninhaltsdelikten, die Einziehung und Beschlagnahme, den Ersatz von Veröffentlichungskosten, die Zuständigkeit sowie die Änderung der Geldbußen und bestimmter Bestimmungen im Strafverfahren.

[*] § 25 Abs 2 und 3 MedienG:

(2) Anzugeben sind mit Namen oder Firma, mit Unternehmensgegenstand, mit Wohnort, Sitz oder Niederlassung und mit Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber und, wenn er eine Gesellschaft oder ein Verein ist, der oder die Geschäftsführer, die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates und die Gesellschafter, deren Einlage oder Stammeinlage 25 vH übersteigt. Ist ein Gesellschafter seinerseits eine Gesellschaft, so sind auch deren Gesellschafter nach Maßgabe des ersten Satzes anzugeben. Übersteigt eine mittelbare Beteiligung 50 vH, so ist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen auch ein solcher mittelbarer Beteiligter anzugeben.

(3) Ist eine nach den vorstehenden Bestimmungen anzugebende Person zugleich Inhaber eines anderen Medienunternehmens oder Mediendienstes oder an solchen Unternehmen in der in Abs. 2 bezeichneten Art und in dem dort bezeichneten Umfang beteiligt, so müssen auch die Firma, der Betriebsgegenstand und der Sitz dieses Unternehmens angeführt werden.